

## Entsprechenserklärung 2003

### Vorstand und Aufsichtsrat der Intershop Communications AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

1. Die Intershop Communications AG hat den Empfehlungen der Regierungskommission Corporate Governance Kodex seit der letzten Entsprechungserklärung vom 31. Dezember 2002, der die damals geltende Fassung des Kodex zu Grunde lag, mit folgenden Ausnahmen entsprochen:
  - a) Die Übermittlung der Einberufungsunterlagen für die Hauptversammlung erfolgt nicht auf elektronischem Wege (Kodex-Ziffer 2.3.2).
  - b) Eine individualisierte Angabe der Vergütungsbestandteile der Vorstandsgehälter im Anhang des Konzernabschlusses erfolgt nicht (Kodex-Ziffer 4.2.4).
  - c) Der Aufsichtsrat hat keine gesonderte Geschäftsordnung (Kodex-Ziffer 5.1.3).
  - d) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist nicht Vorsitzender des Ausschusses, der Vorstandsverträge behandelt, sondern das Aufsichtsratsmitglied Hans Gutsch (Kodex-Ziffer 5.2).
  - e) Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt (Kodex-Ziffer 5.4.1).
  - f) Der Aufsichtsrat erhält keine erfolgsabhängige Vergütung. Die Vergütung wird als Gesamtsumme veröffentlicht (Kodex Ziffer 5.4.5).
  - g) Der Konzernabschluss wird spätestens 30 Tage nach der im Kodex genannten Frist, innerhalb der nach § 62 Abs. 3 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse anwendbaren Frist veröffentlicht (Kodex-Ziffer 7.1.2).
  
2. Die Intershop Communications AG wird den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003 künftig mit folgenden Ausnahmen entsprechen:
  - a) Die Übermittlung der Einberufungsunterlagen für die Hauptversammlung erfolgt nicht auf elektronischem Wege (Kodex-Ziffer 2.3.2).
  - b) Der Vorstand wird nach der Amtsniederlegung von Herrn Stephan Schambach bis auf weiteres nur aus einer Person, nämlich aus Herrn Dr. Jürgen Schöttler, bestehen (Kodex-Ziffer 4.2.1).
  - c) Der Aufsichtsrat erhält keine erfolgsabhängige Vergütung. Die Vergütung wird als Gesamtsumme veröffentlicht (Kodex-Ziffer 5.4.5).
  - d) Der Konzernabschluss wird spätestens 30 Tage nach der im Kodex genannten Frist innerhalb der nach § 62 Abs. 3 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse anwendbaren Frist veröffentlicht (Kodex-Ziffer 7.1.2).

Jena, den 13. Februar 2004

Intershop Communications AG

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Dr. Jürgen Schöttler

Eckhard Pfeiffer